

Germanentum und Christentum. Bilder aus der deutschen Frühzeit zur Erkenntnis des deutschen Volkes. Von *Dr Anton Stonner*. (92.) Regensburg, Friedrich Pustet. M. 1.90.

Eine kleine, aber inhaltsreiche und zeitgemäße Untersuchung. Das Christentum habe das Germanentum entnervt; die aktiven Tugenden der Germanen seien durch die passiven der Christen vernichtet worden: das ist ja ein Schlagwort unserer Zeit. Demgegenüber weist das Büchlein auf die leider etwas vernachlässigten alten deutschen Heiligen hin und zeigt, daß gerade in diesen germanische Kraft wohnte und daß ihnen am Christentum eben das Kraftvolle gefiel. Süßliches, Weiches, Weibisches findet sich bei diesen Gestalten nicht, wohl aber Zartes, Inniges, Naturverbundenes, das es wohl verdiente, mehr bekannt zu werden; waren doch manche von ihnen gewissermaßen Vorläufer des heiligen Franz. Christentum und Germanentum sind aufeinander angelegt. Das Werklein ist volkstümlich geschrieben, beruht aber auf streng wissenschaftlicher Grundlage. Es sollte besonders unter der studierenden Jugend recht verbreitet werden; das reiche Literaturverzeichnis würde ihr auch erwünschten Stoff zu selbständigem Nachprüfen darbieten.

Linz a. D.

Dr Johann Ilg.

Die Spruchpraxis der S. Romana Rota in Ehenichtigkeitsprozessen. Von *Prof. D. Dr Johannes Hollnsteiner*. (164.) Freiburg i. Br. 1934, Herder. Geh. M. 3.80.

Mit diesem Buche hat Hollnsteiner eine empfindliche Lücke in der Handbibliothek der vielen praktisch tätigen Juristen ausgefüllt, die mit Arbeit an den jetzt so viel in Anspruch genommenen Diözesengerichten überladen sind, und weder Zeit noch Möglichkeit haben, die umfangreichen Kollektionen der Rotaprozesse zu studieren oder an den Kurien den Rotaanteilen nachzugehen, die ja leider seit mehreren Jahren nicht mehr in ihrer Begründung veröffentlicht werden. Professor Hollnsteiner formt aus den angeführten Texten der Rota klare Thesen und schickt ihnen eine wertvolle Begriffsbestimmung voraus, die für jedes Lehrbuch des Eherechtes eine sehr wertvolle Ergänzung bilden, zumal Gasparris grundlegendes Werk „*Tractatus canonicus de matrimonio*“ (1932) für die Praxis endlich im gebührenden Ausmaß ausgewertet ist. Für die klare, praktische Darstellung der Impotenz und des defectus consensus für die Gerichtspraxis werden dem Autor alle dankbar sein.

Linz a. D.

Prof. Dr Josef Fließner.

Der kirchliche Weiheprozeß, systematisch dargestellt und kritisch gewürdigt von *Dr theol. et iur. Erwin v. Kienitz*, Domvikar des Metropolitankapitels München und Freising. (130.) Freiburg i. Br., Herder. M. 4.—.

Die theoretisch und praktisch außerordentlich wertvolle Monographie wird den Diözesengerichten, die heutzutage viel öfter als früher mit Weiheprozessen, sowohl mit Prozessen de nullitate ordinationis, als auch mit Prozessen de nullitate onerum, zu tun haben, sehr willkommen sein, zumal auch die dogmatischen Grundlagen geboten werden. Zur Klärung verschiedener Begriffe aus dem formalen Prozeßrechte bringt der Autor in der Einleitung und im dritten Teil (Das administrative Prozeßverfahren) sehr wertvolle Beiträge, und

läßt manchen tieferen Blick in den Gedankengang der Römischen Kurie tun. Die Regulae der Sakramentenkongregation und der Rota für den Weiheprozeß haben in diesem Buch einen sehr guten Kommentar und eine wichtige Ergänzung für den Theoretiker und für den Praktiker gefunden.

Linz a. D.

Prof. Dr. Josef Fließner.

Das Konkordat in seiner kirchen- und staatsrechtlichen Bedeutung, unter besonderer Berücksichtigung der eherechtlichen Bestimmungen. Von *Prof. D. Dr. Johannes Hollnsteiner*, unter Mitarbeit von *Dr. P. Hajek* und *Dr. H. Grimeisen*. („Tagblatt“-Bibliothek.) (79.) Wien, „Steyrermühl“-Verlag. S 1.04.

Auf wenigen Seiten hat der Verfasser eine sehr praktische Übersicht über die im österreichischen Konkordat behandelte Materie gebracht und einen kleinen Abriß über das kirchliche Gerichtswesen beigegeben. Namentlich Laien, die sich rasch informieren wollen, wird das Heftchen sehr willkommen sein. Die in Betracht kommenden Gesetze sind im vollen Wortlaut angeführt.

Linz a. D.

Prof. Dr. Josef Fließner.

Bernardinus Gallellus de Jadra, Vicarius et Officialis Generalis Cracoviensis 1509—1517. Ex actis et documentis potissimum manuscriptis deprompsit atque enarravit *Joannes Krzemieński*, S. Theologiae et Iuris Can. Doctor in Universitate Jagellon. Docens. Cracoviae 1934. Sumptibus propriis. Typographia „Powściągliwość i Praca“ Societatis S. Michaelis Archang. (230.)

Bernhardinus Gallellus war einer der Ausländer, die durch die weitbekannte Gastfreundlichkeit und Freigebigkeit der polnischen Kirchenfürsten angelockt, zahlreich nach Polen strömten, um hier nicht nur wohlwollende Aufnahme zu finden, sondern auch zu Amt und hohen Würden zu gelangen. Der Verfasser entwirft ein recht anschaulich geschildertes Lebensbild des Bernhardinus und behandelt in verschiedenen Abschnitten seine Ankunft in Polen, ferner seine Berufung ins Krakauer Domkapitel, die Erlangung mehrerer weiterer Pfründen, seine Ernennung zum Generalvikar und Official von Krakau und seine Tätigkeit in dieser Stellung, seine Persönlichkeit, sein Leben in Polen und sein Verhältnis zu den Einwohnern seiner neuen Heimat, sein Lebensende und seine Testamentsangelegenheiten und stellt endlich anderen Geschichtsforschern entgegen fest, daß Bernhardinus Gallellus von seinem Zeitgenossen Gallus von Ratibor zu unterscheiden ist. Aber dieses Lebensbild ist auf einem recht breiten Untergrund entworfen, denn der Verfasser behandelt im Zusammenhang mit den entsprechenden Lebensumständen Bernhardins weiter ausholend Themen, wie Macht und Ansehen des Jagellonischen Königshauses im 15. Jahrhundert, wie ferner: die Italiener in Polen, die Besetzung der Dompfründen und die cumulatio beneficiorum im damaligen Polen, die Entstehung und Einrichtung des Official- und Generalvikaramtes in Krakau. Die Ausführungen des Verfassers fußen auf erschöpfend beigebrachter Fachliteratur, vor allem aber auf eigenen Nachforschungen im Krakauer Kurialarchiv. Ergänzend möchten wir auf eine interessante wissenschaft-